S 25 AL 4/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AL 4/21
Datum	08.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 169/22
Datum	04.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 08.08.2022 geÃ¤ndert.

Die Klagen werden abgewiesen.

Die KlÃ¤gerinnen tragen die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Der Streitwert wird in beiden RechtszÃ¼gen auf 450.000 â¬ festgesetzt.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerinnen begehren die Erteilung von Erlaubnissen zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung.

Â

Die KlÃ¤gerinnen wurden mit notariellen Urkunden vom 12.08.2020 gegrÃ¼ndet und zwischen dem 17.08.2020 und dem 21.08.2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts K. eingetragen. Gesellschafterin der KlÃ¤gerinnen ist die B.. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerinnen zu 1 bis 15 ist jeweils Frau P., GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerinnen zu 16 bis 30 ist Herr H.. Diese sind auch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der B.. In ihren FÃ¼hrungszeugnissen befinden sich keine Eintragungen. Nach den GesellschaftsvertrÃ¤gen ist Gegenstand des jeweiligen Unternehmens die â□□Verwaltung eigenen VermÃ¶gens, gewerbsmÃ¤Ã□ige ArbeitnehmerÃ¼berlassung sowie die Personalvermittlung.â□□ Die KlÃ¤gerinnen betreiben die ArbeitnehmerÃ¼berlassung nicht selbst, sondern sind als â□□Vorratsgesellschaftenâ□□ zum Zweck der VerÃ¤uÃ□erung an Dritte gerÃ¼ndet worden. Bislang ist eine VerÃ¤uÃ□erung nicht erfolgt. Die VerÃ¤uÃ□erung der KlÃ¤gerinnen soll durch die R. erfolgen. Dort sind Herr H. Vorstandsmitglied und Frau P. Prokuristin. Die R. betreibt dieses GeschÃ¤ftsmodell nach ihren Angaben seit dem Jahr 2004 und hat seither ca. 200 Vorratsgesellschaften mit von der Beklagten erteilten ArbeitnehmerÃ¼berlassungserlaubnissen verkauft.

Â

Mit Schreiben vom 05.08.2020 teilte die Beklagte der R. mit, sie werde ihre â□□kÃ¼nftig eingehenden (ab 17.08.2020) AntrÃ¤ge auf Erteilung einer Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung fÃ¼r Vorratsgesellschaften nicht mehr bewilligenâ□□. Das AÃ□G setze fÃ¼r die Erteilung der Erlaubnis die Absicht voraus, Arbeitnehmer tatsÃ¤chlich Ã¼berlassen zu wollen. Die R. beabsichtige nach ihrem GeschÃ¤ftsmodell keine ArbeitnehmerÃ¼berlassung, sondern die GrÃ¼ndung von Vorratsgesellschaften mit dem Ziel der alsbaldigen VerÃ¤uÃ□erung. Damit liege â□□keine wirtschaftliche TÃ¤tigkeit als Verleiherâ□□ vor.

Â

Am 13.08.2020 beantragte die R. die Erteilung von Erlaubnissen zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen in GrÃ¼ndung bei der Beklagten. Den AntrÃ¤gen fÃ¼gte sie jeweils die notarielle GrÃ¼ndungsurkunde, den Gesellschaftsvertrag, die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bei.

Â

Die Beklagte lehnte die AntrÃ¤ge mit Bescheid vom 07.09.2020 gegenÃ¼ber der R. ab. Die KlÃ¤gerinnen seien rechtsmissbrÃ¤uchlich kurzfristig innerhalb der Frist bis zum 16.08.2020 gegrÃ¼ndet worden, um noch Erlaubnisse zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung zu erhalten. Die Fristsetzung habe sich aber nur auf Gesellschaften bezogen, die bereits vor dem 05.08.2020 gegrÃ¼ndet worden seien. Die AntrÃ¤ge auf Erteilung von Erlaubnissen zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung seien treuwidrig. Die KlÃ¤gerinnen legten am 28.09.2020 Widerspruch ein. Die gesetzte Frist sei willkÃ¼rlich. Die Antragstellung sei entsprechend den Bestimmungen des

AÃG erfolgt und nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich. VersagungsgrÃ¼nde lÃ¤gen nicht vor. Die Beklagte wies die WidersprÃ¼che mit Widerspruchsbescheid vom 28.12.2020 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten keinen Anspruch auf die beantragten Erlaubnisse, da sie keine ArbeitnehmerÃ¼berlassung beabsichtigten. Das GeschÃ¤ftsmodell bestehe vielmehr darin, Vorratsgesellschaften mit dem Ziel der alsbaldigen VerÃ¤uÃerung zu grÃ¼nden. Es liege keine wirtschaftliche TÃ¤tigkeit als Verleiher vor.

Â

Die R. und die KlÃ¤gerinnen haben am 06.01.2021 Klage erhoben. Es bleibe unverstÃ¤ndlich, wie der vorgehaltene Missbrauch bzw. VerstoÃ gegen Treu und Glauben begrÃ¼ndet sein solle. Es sei vÃ¶llig Ã¼blich, dass die ArbeitnehmerÃ¼berlassung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgeÃ¼bt werden, sondern erst auf der Grundlage der zu erteilenden Genehmigung zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt.

Â

Die KlÃ¤gerinnen haben beantragt:

Â

â die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 07.09.2020 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28.12.2020 zu verurteilen, den KlÃ¤gerinnen gemÃ¤Ã ihren AntrÃ¤gen vom 13.08.2020 die Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung nach Â§Â 1 AÃG zu erteilen.â

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat ihren Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig gehalten. Bei dem Schreiben vom 05.08.2020 handele es sich nicht um eine Zusicherung mit dem Inhalt, alle von Vorratsgesellschaften bis zum 16.08.2020 gestellten AntrÃ¤ge positiv zu bescheiden. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Erteilung von Erlaubnissen nach dem AÃG lÃ¤gen nicht vor.

Â

Mit Urteil vom 08.08.2022, das der Beklagten am 26.08.2022 zugestellt worden ist, hat das Sozialgericht der Klage im Hinblick auf die KlÃ¤gerinnen stattgegeben und

sie im Ãbrigen abgewiesen. Die Klage der R. sei unzulÃ¤ssig, da sie nicht die Adressatin des angefochtenen Bescheides sei. Die weiteren Klagen seien zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten Anspruch auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem AÃG. Die Argumentation der Beklagten, dass die KlÃ¤gerinnen gar keine ArbeitnehmerÃ¼berlassung betreiben wollten, verfange nicht. Die KlÃ¤gerinnen zu 2) bis 31) seien Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftszweck neben der Verwaltung eigenen VermÃ¶gens die gewerbsmÃ¤Ãige ArbeitnehmerÃ¼berlassung und die Personalvermittlung sei. Sie beabsichtigen, ebenso wie andere zuvor unter Beratung der KlÃ¤gerin zu 1) gegrÃ¼ndete Gesellschaften, gewerbsmÃ¤Ãig als Verleiher aufzutreten. Dass die Aufnahme der gewerblichen ArbeitnehmerÃ¼berlassung erst zeitlich verzÃ¶gert zur Erteilung der Erlaubnis erfolge, sei dem AÃG immanent. Die Erlaubnis sei regelhaft vor Aufnahme des Betriebs zu beantragen und der Betrieb kÃ¶nne erst nach erteilter Erlaubnis aufgenommen werden. Das vor Aufnahme der gewerblichen ArbeitnehmerÃ¼berlassung zu durchlaufende Verwaltungsverfahren setze keine aktive VerleihertÃ¤tigkeit auf dem Arbeitsmarkt voraus.

Â

Die Beklagte hat am 21.09.2022 Berufung eingelegt. Voraussetzung fÃ¼r die Erteilung einer Erlaubnis sei, dass sich die ZuverlÃ¤ssigkeitsprÃ¼fung auf die Person beziehen kÃ¶nne, die die ArbeitnehmerÃ¼berlassung tatsÃ¤chlich betreibe, ansonsten liefe die PrÃ¼fung ins Leere. Vorratsgesellschaften hÃ¤tten daher keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, da der Zweck ihrer GrÃ¼ndung nicht in der ArbeitnehmerÃ¼berlassung bestehe, sondern in der VerÃ¤uÃerung an Dritte.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 08.08.2022 zu Ã¤ndern und die Klagen abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerinnen halten das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Sie haben mitgeteilt, dass ein Verkauf der Gesellschaften noch nicht erfolgt ist.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Klagen zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2020 ist rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerinnen haben keinen Anspruch auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem AÃG.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2020. Die KlÃ¤gerinnen machen ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§Â 54 Abs. 1 SGG) geltend, da sie mit der Erteilung von Erlaubnissen nach dem AÃG den Erlass von Verwaltungsakten anstreben. Der Ablehnungsbescheid ist den KlÃ¤gerinnen gegenÃ¼ber bekannt gegeben und damit wirksam geworden (Â§Â 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Aufgrund des mit EinverstÃ¤ndnis der KlÃ¤gerinnen erfolgten Auftretens der R. im Antragsverfahren war die R. fÃ¼r den Ablehnungsbescheid empfangsbevollmÃ¤chtigt. Zutreffend hat das Sozialgericht erkannt, dass die R. hingegen selbst nicht Adressatin des angefochtenen Bescheides ist, weshalb sie im Berufungsverfahren auch nicht mehr als KlÃ¤gerin auftritt.

Â

Der Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2020 ist formell rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte ist fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Erteilung von Erlaubnissen zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung zustÃ¤ndig (Â§Â 17 Abs. 1 AÃG). Eine AnhÃ¶rung gem. Â§Â 24 SGB X war nicht erforderlich, da nicht in bestehende Rechte der KlÃ¤gerinnen eingegriffen wurde.

Â

Der Bescheid ist materiell rechtmÃ¤Ãig. Er ist hinreichend bestimmt iSd Â§Â 33 Abs. 1 SGB X. Der Umstand, dass die Beklagte den Bescheid an die R. adressiert hat, steht dem nicht entgegen. Aus den Tenor des Bescheides â€Ihre AntrÃ¤ge am 13.08.2020 eingegangenen AntrÃ¤ge mit den Firmenbezeichnungen â€Q.â€ â€ â€K.â€ werden hiermit abgelehnt.â€ ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Ablehnung sich auf die KlÃ¤gerinnen bezieht.

Â

Die Beklagte hat die beantragten Erlaubnisse zu Recht abgelehnt.

Â

Ein Anspruch auf Erteilung von Erlaubnissen zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung folgt nicht bereits aus dem Schreiben der Beklagten vom 05.08.2020. Bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um eine Zusicherung iSv Â§Â 34 SGB X. Eine Zusicherung ist gem. Â§Â 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X eine von der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt spÃ¤ter zu erlassen oder zu unterlassen. Dem Adressaten einer Zusicherung wird ein eigenstÃ¤ndiger verfahrensrechtlicher Anspruch auf spÃ¤teren Erlass der zugesagten Regelung erteilt (BSG Urteil vom 29.01.2004Â â□□ B 4 RA 29/03 R). Die KlÃ¤gerinnen sind â□□ anders als bei dem angefochtenen Ablehnungsbescheid â□□ nicht selbst Adressaten des Schreibens, denn sie waren noch nicht gegrÃ¼ndet, als das Schreiben verfasst wurde. DarÃ¼ber hinaus enthÃ¤lt das Schreiben mit der Formulierung â□□dass wir Ihre kÃ¼nftig eingehenden (ab 17.08.2020) AntrÃ¤ge auf Erteilung einer Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung fÃ¼r Vorratsgesellschaften nicht mehr bewilligen werdenâ□□ inhaltlich keine Zusage dahingehend, bis zu diesem Zeitpunkt eingehende AntrÃ¤ge positiv zu bescheiden. MaÃ□geblich fÃ¼r die Auslegung eines behÃ¶rdlichen Schreibens sind die allgemeinen fÃ¼r WillenserklÃ¤rungen geltenden Auslegungsregeln. MaÃ□gebend ist, wie der verstÃ¤ndige Adressat die behÃ¶rdliche ErklÃ¤rung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles verstehen musste (BSG Beschluss vom 23.02.1990 â□□ 4 BA 167/89 mwN). Dies Formulierung des Schreibens vom 05.08.2020 ist auch aus Sicht der R. nicht dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte sich verpflichten wollte, AntrÃ¤ge, die bis zum 16.08.2020 eingehen, ohne PrÃ¼fung der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen.

Â

Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Erteilung einer Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung liegen bei den KlÃ¤gerinnen nicht vor.

Â

Nach Â§Â 1 Abs. 1 AÃ□G bedÃ¼rfen Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen TÃ¤tigkeit zur Arbeitsleistung Ã¼berlassen (ArbeitnehmerÃ¼berlassung) wollen, der Erlaubnis. Nach Â§Â 2 Abs. 1 AÃ□G wird die Erlaubnis auf schriftlichen Antrag erteilt. Nach Â§Â 3 Abs.Â 1 AÃ□G ist die Erlaubnis oder ihre VerlÃ¤ngerung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller 1. die fÃ¼r die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit nach Â§Â 1 AÃ□G erforderliche ZuverlÃ¤ssigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, Ã¼ber die Einbehaltung und AbfÃ¼hrung der Lohnsteuer, Ã¼ber die Arbeitsvermittlung, Ã¼ber die Anwerbung im Ausland oder Ã¼ber die AuslÃ¤nderbeschÃ¤ftigung, Ã¼ber die Ã□berlassungshÃ¶chstdauer nach Â§Â 1

Abs.Â 1b, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhÃ¤lt; 2. nach der Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die Ã¼blichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemÃ¤Ã zu erfÃ¼llen; 3. dem Leiharbeitnehmer die ihm nach Â§Â 8 AÃG zustehenden Arbeitsbedingungen einschlieÃlich des Arbeitsentgelts nicht gewÃ¤hrt.

Â

Die KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llen die Voraussetzungen fÃ¼r die Erteilung einer Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung nicht. Sie kÃ¶nnen gesellschaftsrechtlich zwar als Vorratsgesellschaften wirksam gegrÃ¼ndet werden (dazu BGH Beschluss vom 16.03.1992 â II ZB 17/91), sind als solche Mantelgesellschaften jedoch noch keine Arbeitgeber iSv Â§Â 1 Abs. 1 Satz 1 AÃG, denen eine Erlaubnis zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung erteilt werden kann.

Â

Zutreffend ist allerdings, dass die Arbeitgebereigenschaft iSd Â§Â 1 AÃG nicht voraussetzt, dass aktuell bereits Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung Ã¼berlassen werden. Dem steht das Wesen des Erlaubnisvorbehalts entgegen. Dieser schlieÃt es gerade aus, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis ArbeitskrÃ¤fte Dritten Ã¼berlassen werden. Ein Arbeitgeber, der dem zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig (Â§Â 16 Abs. 1 Nr. 1 AÃG). FÃ¼r die Arbeitgebereigenschaft reicht es daher aus, dass der angestrebte GeschÃ¤ftszweck darin besteht, Leiharbeitnehmer Dritten zu Ã¼berlassen (dazu auch BT-Drs. VI/2303, S. 10).

Â

Wird eine Gesellschaft hingegen mit der Absicht gerÃ¼ndet, erst nach einem Verkauf und Wechsel des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers werbend auf dem Markt der ArbeitnehmerÃ¼berlassung tÃ¤tig zu werden, fehlt es an der aktuellen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzung genehmigungsfÃ¤higen Arbeitgebereigenschaft. Ein personelles Auseinanderfallen von der antragstellenden Vorratsgesellschaft und einer spÃ¤ter am Markt werbend tÃ¤tig werdenden Arbeitgeberin widerspricht dem Gesetzeszweck des AÃG, das dazu dient, bei der ArbeitnehmerÃ¼berlassung VerhÃ¤ltnisse herzustellen, die den Anforderungen des sozialen Rechtsstaates entsprechen und eine Ausbeutung der betroffenen Arbeitnehmer ausschlieÃen (BT-Drucks. VI/2303 S. 9). Mit der GrÃ¼ndung von Vorratsgesellschaften werden die PrÃ¼fmÃ¶glichkeiten der ZuverlÃ¤ssigkeit (Â§Â 3 Abs. 1 Nr. 1 AÃG) unterlaufen. Bei Kapitalgesellschaften ist auf die ZuverlÃ¤ssigkeit der vertretungsberechtigten Organe abzustellen (LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 19.12.2002 â L 1 AL 4/01; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Beschluss vom 11.3.2011 â L 13 AL 3438-10 ER/B; Kock in ThÃ¼sing, AÃG, 4. Aufl. 2018, Â§Â 3 Rn. 29). Die PrÃ¼fung der ZuverlÃ¤ssigkeit setzt daher voraus, dass ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH im Amt ist, der die ArbeitnehmerÃ¼berlassung verantworten wird (so auch SG Frankfurt Beschluss vom 01.09.2022 â S 15 AL 168/22 ER).

Â

FÃ¼r eine ErlaubnisfÃ¤higkeit von Vorratsgesellschaften zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung streitet nicht, dass ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eines bereits ArbeitnehmerÃ¼berlassung betreibenden Unternehmens ausgewechselt werden kann und dies lediglich die Meldepflicht des Unternehmens nach Â§Â 7 Abs. 1 Satz 2 AÃG auslÃ¶st. Diese Anzeigepflicht dient dazu, die ZuverlÃ¤ssigkeit eines Verleihers nach der Erteilung der Verleiherlaubnis zu Ã¼berwachen (HÃ¶pfner in Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht, Kommentar 11. Aufl. 2024 Â§Â 7 AÃG Rn. 6). In von Â§Â 7 Abs. 1 Satz 2 AÃG erfassten Konstellationen lagen sowohl bei Antragstellung als auch im weiteren Geltungsverlauf der Erlaubnis eine tatsÃ¤chliche ArbeitnehmerÃ¼berlassung und damit eine Kongruenz zwischen der zur ZuverlÃ¤ssigkeitsprÃ¼fung herangezogenen Person sowie der die Einhaltung der verschÃ¤rften Regeln verantwortenden Person vor (SG Frankfurt Beschluss vom 01.09.2022 â S 15 AL 168/22 ER). Die ErlaubnisbehÃ¶rde hat bei einem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerwechsel begrenzt nur noch dessen Auswirkungen auf eine im Ãbrigen erlaubte und bewÃ¤hrte GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen. Dies ist mit der vorliegenden Konstellation, in der die GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit noch gar nicht aufgenommen worden ist, nicht vergleichbar.

Â

Die KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llen als Vorratsgesellschaften zudem nicht die Anforderungen des Â§Â 3 Abs. 1 Nr. 2 AÃG. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller nach der Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die Ã¼blichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemÃ¤Ã zu erfÃ¼llen. Die betriebliche Organisation des Arbeitsgebers muss bereits ein Stadium erreicht haben, das es mÃ¶glich macht, dies zu prÃ¼fen. Ist â wie hier â noch keine Betriebsorganisation vorhanden, weil diese erst nach dem Verkauf der Gesellschaft aufgebaut werden soll, lÃ¤sst sich nicht verifizieren, ob der Arbeitgeber in der Lage ist, die Ã¼blichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemÃ¤Ã zu erfÃ¼llen.

Â

Der Senat lÃ¤sst offen, ob die KlÃ¤gerinnen, die die ArbeitnehmerÃ¼berlassung noch nicht selbst ausÃ¼ben, sondern nur zum Verkauf anstehen, durch die Verweigerung der Erlaubniserteilung in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) betroffen sind. Jedenfalls sind die Regelungen des AÃG als BerufsausÃ¼bungsregelungen zum Schutz der Leiharbeitnehmer verfassungsgemÃ¤Ã. Sozialstaatlich motivierte, zum Schutz der abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten eines Wirtschaftszweiges vernÃ¼nftige und zweckmÃ¤Ãig typisierende Regelungen zulÃ¤ssiger Formen unselbstÃ¤ndiger Arbeit muss der Einzelne als Grenzen seiner unternehmerischen TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich als zumutbar hinnehmen (BVerfG Beschluss vom 29.12.2004 â 1 BvR 2283/03 Rn. 22 f)

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 197a Abs. 1 SGG iVm Â§Â 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes richtet sich nach Â§Â 197a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm Â§Â§Â 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG. Danach ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. In einem Verfahren, das auf die Erteilung oder VerlÃ¤ngerung einer Erlaubnis nach dem AÃG gerichtet ist, bemisst sich die Bedeutung der Sache nach dem erzielten Gewinn aus der ArbeitnehmerÃ¼berlassung (Beschluss des Senates vom 21.10.2020 â L 9 AL 10/20 B ER). Dabei ist der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Wenn noch kein Gewinn erzielt worden ist oder die ArbeitnehmerÃ¼berlassung â wie hier â mangels Erlaubnis noch nicht aufgenommen worden ist, sind mindestens 15.000 â¬ fÃ¼r jede Gesellschaft zugrunde zu legen (Beschluss des Senates vom 01.09.2022 â L 9 AL 23/22 B ER; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.09.2020Â â 4 E 757/20).

Â

Die Revision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 04.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024